



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1994	Ausgegeben zu Erfurt, den 14. Januar 1994	Nr. 2
	Inhalt	Seite
21.12.1993	Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).....	33
07.12.1993	Thüringer Verordnung über die Kennzeichnung von Schutzgebieten und -gegenständen (ThürKennzeichnungsVO).....	35

Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) Vom 21. Dezember 1993

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie des Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. der Kreisbrandinspektoren,
2. der Kreisbrandmeister,
3. der Stadtbrandinspektoren,
4. der Ortsbrandmeister,
5. der Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter,
6. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThBKG); hierzu gehören:
 - a) die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind und ihre ständigen Vertreter (beispielsweise Zug- und Gruppenführer der Katastrophenschutz- und Gefahrgutzüge, Führer, Unterführer),
 - b) die Kreisausbilder,
 - c) die Ausbilder in Gemeinden und kreisfreien Städten mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind,
 - d) die Kreisjugendfeuerwehrwarte,
 - e) die Jugendfeuerwehrwarte,
 - f) die Gerätewarte,
 - g) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
 - h) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,

soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

(2) Muß aufgrund des Einsatzgeschehens in einer Stadt eine ehrenamtliche Feuerweereinheit ständig bereitgehalten werden, die in ihrem Einsatzwert und in ihrer Einsatzhäufigkeit einer hauptamtlichen Feuerweereinheit ähnlich ist, so kann auf Antrag der Stadt durch das Landesverwaltungsamt festgestellt werden, daß die Angehörigen dieser Einheit wegen ihrer über das übliche Maß hinausgehenden Belastung ebenfalls zu den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gehören, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

§ 2

Form der Regelung

Die Aufwandsentschädigung wird durch eine Satzung geregelt.

§ 3

Grundsatz

(1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen sowie in den Fällen des § 1 Abs. 2 auch der während der Heranziehung zur besonderen Dienstleistung entstehende Verdienstausschlag abgegolten.

(2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 4

Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 5

Erstattung besonderer Aufwendungen

(1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG; § 3 Abs. 1 bleibt unberührt,
2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamts die Anschlußgebühren.

(2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes und bis zu dessen Inkrafttreten nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes zu berechnen.

§ 6

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 4) wird monatlich im voraus gezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 7

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

Zweiter Abschnitt

Höhe der Aufwandsentschädigung

§ 8

Aufwandsentschädigung des Kreisbrandinspektors und der Kreisbrandmeister

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisbrandinspektors besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 400 Deutsche Mark bis höchstens 800 Deutsche Mark und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr von 5 Deutsche Mark.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Kreisbrandinspektors einen Teil der Aufgaben des Kreisbrandinspektors regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Kreisbrandinspektor festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf. Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Kreisbrandinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisbrandinspektor; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister beträgt mindestens 300 Deutsche Mark bis höchstens 600 Deutsche Mark.

(4) Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Kreisbrandinspektoren oder Kreisbrandmeister nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nur, wenn diese nicht gleichzeitig als Bedienstete der Kreisverwaltung ihres Zuständigkeitsbereichs mit Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes betraut sind.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Ortsbrandmeister oder Stadtbrandinspektoren

Die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbrandmeister oder Stadtbrandinspektoren besteht aus einem Grundbetrag von höchstens 200 Deutsche Mark, bei Stadtbrandinspektoren in Städten mit Berufsfeuerwehr aus einem Grundbetrag von höchstens 100 Deutsche Mark, und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 5 Deutsche Mark.

§ 10

Aufwandsentschädigung des Wehrführers und Führers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihrer ständigen Vertreter

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrführers und des Führers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, beträgt mindestens 50 Deutsche Mark bis höchstens 200 Deutsche Mark, in Städten mit Berufsfeuerwehr mindestens 50 Deutsche Mark bis höchstens 100 Deutsche Mark.

(2) Für die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Wehrführers und des Führers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThBKG)

(1) Die Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders, des Ausbilders in einer Gemeinde und des Ausbilders in einer kreisfreien Stadt beträgt je Ausbildungsstunde 20 Deutsche Mark.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 100 Deutsche Mark und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 5 Deutsche Mark.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwarts beträgt mindestens 50 Deutsche Mark, des Gerätewarts mindestens 20 Deutsche Mark bis höchstens 250 Deutsche Mark, des Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und des Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel mindestens 50 Deutsche Mark bis höchstens 150 Deutsche Mark.

§ 12

Aufwandsentschädigung in den Fällen des § 1 Abs. 2

(1) Die Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen im Sinne des § 1 Abs. 2 richtet sich nach Art und Umfang der Aufgabe und kann in Form eines monatlichen Pauschbetrags auf der Grundlage eines Stundensatzes gewährt werden. § 4 bleibt unberührt. Dabei dürfen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

Bei einer Heranziehung von	Monatlicher Pauschbetrag	Stundensatz
mehr als 30 bis zu 50 Stunden	200 Deutsche Mark	4,00 Deutsche Mark
mehr als 50 bis zu 100 Stunden	500 Deutsche Mark	5,00 Deutsche Mark
mehr als 100 Stunden	1 000 Deutsche Mark	5,50 Deutsche Mark

(2) Eine Aufwandsentschädigung kann auch, soweit eine Heranziehung von mehr als 30 Stunden entschädigt werden soll, nach der Zahl der Stunden gewährt werden. Dabei darf der in Absatz 1

Satz 2 festgelegte Höchstsatz je Stunde nicht überschritten werden.

Dritter Abschnitt Schlußbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 1993

Der Innenminister

Schuster

Thüringer Verordnung über die Kennzeichnung von Schutzgebieten und -gegenständen (ThürKennzeichnungsVO) Vom 7. Dezember 1993

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57) verordnet der Minister für Umwelt und Landesplanung:

§ 1 Kennzeichnung

(1) Die Schutzgebiete und -gegenstände nach den §§ 12 bis 17 VorlThürNatG sind mit fünfeckigen Hinweistafeln dauerhaft zu beschildern. Die Tafeln zeigen entsprechend dem Muster in der Anlage zu dieser Verordnung auf gelbem Grund mit schwarzer Beschriftung das Symbol der Walddohreule und die Bezeichnung des Schutzgebiets oder des Schutzgegenstands.

(2) Die Höhe der Hinweistafeln soll entweder 23 Zentimeter bei einer Breite von 18 Zentimetern oder 60 Zentimeter bei einer Breite von 38 Zentimetern betragen.

(3) Die Hinweistafeln sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls, mindestens jedoch an den Hauptzugängen zu den Schutzgebieten und -gegenständen, aufzustellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Kennzeichnung von Kernzonen in Biosphärenreservaten und Totalreservaten in Naturschutzgebieten entsprechend.

(5) Auf zusätzlich angebrachten rechteckigen Schildern kann auf die wesentlichen Gebote und Verbote hingewiesen werden, die für das Schutzgebiet oder den Schutzgegenstand gelten.

§ 2 Kosten

Die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung der Hinweistafeln trägt die für die Ausweisung des Schutzgebiets oder -gegenstands zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 bis 3 VorlThürNatG.

§ 3 Überleitungsvorschrift

Bestehende Kennzeichnungen von Schutzgebieten oder -gegenständen, die nicht das Symbol der Walddohreule entsprechend dem Muster in der Anlage dieser Verordnung zeigen, sind bis zum 31. Dezember 1994 dieser Verordnung anzupassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 1993

Der Minister für
Umwelt und Landesplanung

Sieckmann

Anlage
zu den §§ 1 und 3

Zulässige andere Aufschriften:

Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat, Naturpark, Geschützter Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiet/
Totalreservat, Biosphärenreservat/Kernzone



Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016